

## **Satzung des Vereins Wasser für Menschen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Wasser für Menschen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greven und erstreckt seine gemeinnützige Tätigkeit vor allem auf Deutschland und in Entwicklungsländern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit, insbesondere der Beratung von Schulen und Unternehmen mit dem Ziel, durch eine Optimierung der Trinkgewohnheiten als Bestandteil einer gesunden Ernährung zu einem gesunden Lebensstil beizutragen (Verhaltensprävention). Darüber hinaus fördert der Verein den Trinkwasserbrunnenbau in Entwicklungsländern und Berät Schulen und Unternehmen bei der Umsetzung eigener Wasserversorgungsmöglichkeiten (Verhältnisprävention).

### **§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

1. Der Verein verwirklicht seine Vereinszwecke selbständig und neutral sowie auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen.
2. Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht:
  - a. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Vorträgen, Schulungen und Aufklärungsaktionen der Bevölkerung auf dem Gebiet der Verhaltensprävention zum Thema Wasser;
  - b. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Vorträgen, Schulungen und Seminaren für Multiplikatoren zur Verhaltensprävention;
  - c. Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Erteilung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Verhaltensprävention zum Thema Wasser;
  - d. Herausgabe von Aufklärungsschriften und Broschüren zum Thema Gesundheitsförderung;
  - e. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungsverhältnisse in Schulen, Unternehmen und in Entwicklungsländern.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung einer bevölkerungsweiten Verhaltens- und Verhältnisprävention zum Trinkverhalten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 5 Aufbringung und Verwendung der materiellen Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die materiellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse
  - c. Forschungsmittel aus öffentlicher Hand
  - d. Mittel für Forschungsaufträge aus der Wirtschaft
  - e. Sponsoring

- f. Kooperation mit der Wirtschaft
- g. Zinserträge
- 3. Vorstandsmitgliedern und für den Verein tätige Personen darf der ihnen entstandene Aufwand entschädigt werden; Organisationsarbeit kann vom Vorstand gegen Honorar vergeben werden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1. **Aktive Mitglieder:** Natürliche Personen, die die Interessen des Vereines nach Kräften fördern und den Vereinszweck aktiv unterstützen und vorantreiben. Sie benötigen zwei Empfehlungen von aktiven Mitgliedern des Vereins und eine abschließende Berufung durch den Vorstand.
- 2. **Fördernde Mitglieder:** Natürliche Personen, Verbände, Vereine und andere Körperschaften, die ein Interesse an den Vereinszielen haben und den Verein engagiert mit Rat und Tat und durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 3. **Kooperations-Partner:** Unternehmen und Institutionen, die durch entsprechend finanzierte Projekte die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4. **Ehrenmitglieder:** Natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder:
  - a. haben das Teilnahme-, Wahl- und Stimmrecht in der ordentlichen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
  - b. haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Situation informiert zu werden.
- 2 Fördernde Mitglieder und Kooperations-Partner:
  - a. haben kein Teilnahme-, Wahl- und Stimmrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Punkt §7 (2) b.
  - b. haben das Recht Anträge in die ordentliche Mitgliederversammlung einzubringen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der dieser Antrag behandelt wird, teilzunehmen.
- 3 Alle Mitglieder sind verpflichtet
  - a. die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern,
  - b. die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - c. zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe;

#### § 8 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied eine Jahresmitgliedsgebühr. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch den Tod des Mitglieds beendet, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und/oder Handlungsfähigkeit sowie durch Kündigung und durch Ausschluss.
- 2. Die Kündigung kann zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist bis drei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Sie entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses auch nach Verstreichen der in der Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Androhung des Ausschlusses festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens einstimmig verfügt werden. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Mitglied hat nach Zustellung der Entscheidung durch den Vorstand 14 Tage Zeit, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Erst dann kann der Ausschluss formell erfolgen. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der aktiven Mitglieder.

#### **§ 10 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig oder erhalten nach § 27 Abs. 2 S. 1 BGB eine verhältnis- und vertragsgemäße Vergütung.
3. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Zusammenkunft der aktiven Vereinsmitglieder und wird jährlich mindestens einmal einberufen.
2. Eine Minderheit von einem Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder an die bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail Adresse laden.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
5. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann ein Mitglied durch ein anderes Mitglied und juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Vertretungsmacht zur Stimmabgabe muss schriftlich nachgewiesen werden und den Willen des Vertretenen erkennen lassen. Ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.
6. Für Wahlen und Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Der § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Wahl der Schriftführer;
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
8. Wahl der Delegierten, beispielsweise zu Verbandstagungen;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

#### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer,
  - d. dem Schriftführer/Pressewart
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
  3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
  5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
  6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f. Ausschluss von Mitgliedern.

#### **§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Lediglich im Innenverhältnis und damit nicht im Vereinsregister einzutragen wird für die nachfolgenden Geschäfte vereinbart, dass keine Einzelvertretungsbefugnis besteht:
  - a. Abschluss von Verträgen und Geschäften jeglicher Art, die Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 500,- für den Verein mit sich bringen und welche den Verein ohne Rücksicht auf den Wert des Vertrages für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verpflichten. Als zustimmungsbedürftiges Geschäft gilt es ebenso, wenn es sich bei diesen Geschäften um Stückelungen, Leasing oder Ratenzahlung handelt.
  - b. Abschluss von Beschäftigungsverträgen mit Arbeitnehmern.
  - c. Bestellung von Handlungsbevollmächtigten.
  - d. Inanspruchnahme und Gewährung von Krediten soweit diese einen Betrag von € 500,- übersteigen.

#### **§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a. Ehrenordnung,
  - b. Beitragsordnung,
  - c. Finanzordnung,
  - d. Geschäftsordnung,
  - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- 1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung 18. Dezember 2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Der Vorstand